



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Moritz Knobel

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (DOB)

Datum: 10. JULI 2025

Umsetzung der Bürgerbeteiligungssatzung AF0517/25

Sehr geehrter Herr Knobel,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„[D]er Stadtrat hat im März 2019 die Bürgerbeteiligungssatzung beschlossen, um der Bevölkerung der Landeshauptstadt Dresden verbindliche Beteiligungsrechte an wichtigen kommunalen Entscheidungsprozessen einzuräumen. Mehrere Anfragen seit 2019 haben jedoch gezeigt, dass wesentliche Bestimmungen der Satzung bis heute nicht oder nur unvollständig umgesetzt wurden. Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen zur Klärung des aktuellen Sachstandes sowie des weiteren Vorgehens der Stadtverwaltung:

1. Welche Vorhaben gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung wurden seit 2019 auf der städtischen Internetseite mit mindestens dreimonatigem Vorlauf vor der ersten Befassung im Ausschuss veröffentlicht? Bitte tabellarisch mit Datum und Inhalt aufführen.
 - a. Gesetz dem Fall, die Vorhaben wurden nur auf dem Beteiligungsportal Sachsens veröffentlicht, warum folgt die Landeshauptstadt Dresden nicht der vom Stadtrat beschlossenen Satzung und veröffentlicht die Vorhaben auf dresden.de?“

Es wurden in den Jahren 2020 bis 2023 Vorhaben, welche Bürgerbeteiligung beinhalten (primär aus den Bereichen Verkehr, Stadtplanung und Grünflächen) auf Dresden.de und dem Beteiligungsportal veröffentlicht und nach Ablauf des jeweiligen Projektes wieder gelöscht. Eine Auflistung ist aufgrund fehlender Archivierung nicht möglich.

- a) Das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen bietet der Verwaltung vielfältige Nutzungsmöglichkeiten und wird den Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Landeshauptstadt Dresden hat das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen auf dresden.de integriert und entsprechend für sich an- und eingepasst. Das Portal wird von zahlreichen Ämtern für Veranstaltungen, Anmeldemanagement, Umfragen, Diskussionen, und vieles mehr verwendet und ist niederschwellig und dezentral bedienbar. Auch in der Bürgerschaft hat es einen hohen Bekanntheitsgrad und wird rege genutzt.

2. „Wie wird sichergestellt, dass Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung ihre Vorhaben rechtzeitig melden, damit die Vorgaben der Satzung eingehalten werden können?“

Es ist geplant, die Vorhabenliste primär aus der Erstellung von Vorlagen zu speisen. So müssen die erforderlichen Informationen für die Vorhabenliste bereits bei der Vorlagenerfassung eingetragen werden und können noch vor dem Geschäftsbereichsumlauf und somit weit vor der ersten Beschlussfassung durch den Stadtrat veröffentlicht werden. Dieses Vorgehen wird in einer ersten Pilotphase getestet und optimiert werden.

3. „Welche internen Dienstanweisungen oder Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Bürgerbeteiligungssatzung wurden bislang erlassen? Falls keine, wann ist deren Erlass geplant?“

Bislang wurde keine Dienstanweisung oder Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Bürgerbeteiligungssatzung erlassen. Ein Erlass ist erst nach umfassenden Abstimmungen mit allen Ämtern und Geschäftsbereichen möglich. Erste Entwürfe führten zu keiner Einvernehmlichkeit zwischen den Geschäftsbereichen, diese werden im Rahmen der Evaluierung erneut aufgegriffen.

4. „In welcher Weise ist die Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung gemäß § 15 Abs. 1 organisiert, wie ist sie personell besetzt und wo ist sie verwaltungsintern angesiedelt?“

Für die Stelle „Kordinatorin/Koordinator Bürgerbeteiligung“ stehen 1,75 VZÄ im Amt für Stadtstrategie, Internationales und Bürgerschaft, Abteilung Bürgeranliegen, zur Verfügung. Die Stellenanteile sind auf zwei Personen mit 0,75 VZÄ (30 Wochenstunden) und 1 VZÄ verteilt:

- 1 x Kordinatorin/Koordinator Bürgerbeteiligung mit Schwerpunkt Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement
- 1 x Kordinatorin/Koordinator Bürgerbeteiligung mit Schwerpunkt Satzung und Projekte, welche die Verantwortung der Aufgaben gemäß § 15 Abs. 1 innehat

5. „Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Weisungsfreiheit der Koordinierungsstelle gemäß § 15 Abs. 2 sicherzustellen?“

Es wurden keine formalen Maßnahmen getroffen, um die Weisungsfreiheit herzustellen.

6. „Wurde bereits ein Verfahren eingeführt, das eine digitale Einreichung von Beteiligungsanträgen mit authentifizierten Unterschriften erlaubt? Wenn nein: Wann ist dies geplant?“

Bisher ist eine digitale Unterstützung von Anträgen nach § 8 Bürgerbeteiligungssatzung nicht möglich. Die Einführung erfordert zunächst eine Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung (zum Beispiel § 22 (2) Satz 2) und damit die vollumfängliche Nutzung und Anerkennung digitaler Unterschriften. Durch das Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes (OZGÄndG) und die EU-Verordnung eIDAS (2024/1183) wird den Kommunen ein qualifiziertes Verfahren gegeben werden, die Authentizität digitaler Identitäten und Unterschriften zu überprüfen und Massenmissbrauch aufzudecken oder zu vermeiden und somit anzuerkennen. Der Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen testete bereits die Nutzung von digitalen Identitäten im Anwendungsfeld von Bürgerbegehren im Pilot-Projekt „ID-ideal“. Die Landeshauptstadt Dresden ist mit diesem Projekt deutschlandweiter Pionier im Thema digitale Identitäten.

7. „Wann ist mit der gemäß § 16 vorgesehenen Evaluation der Bürgerbeteiligungssatzung und einem Bericht an den Stadtrat zu rechnen?“

Eine Evaluation wird für die Jahre 2025/2026 angestrebt. Der Zeitpunkt der Freigabe der Haushaltsmittel für den Doppelhaushalt 2025/2026 ist dafür von Bedeutung.

8. „Auf welche Weise wird die Bürgeröffentlichkeit über die Inhalte und Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerbeteiligungssatzung aktuell informiert?“

Die Koordinatorin Bürgerbeteiligung berät interessierte Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeiten und Abläufe der Bürgerbeteiligungssatzung, sowohl per Mail und Telefon als auch in persönlichen Terminen. Im Jahr 2024 wurden etwa 20 Beratungen durchgeführt. Die enge Vernetzung und Beratung der verschiedenen Ämter machen diese zudem zu Multiplikatoren im Thema Bürgerbeteiligung.

9. „Welche Änderungen oder Weiterentwicklungen der Bürgerbeteiligungssatzung plant die Stadtverwaltung vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen?“

In der Landeshauptstadt Dresden wird Bürgerbeteiligung auf vielfältige Art und Weise gelebt: Zahlreiche Bürgerbeteiligungsveranstaltungen, Informationsabende und Umfragen erreichen tausende von Dresdnerinnen und Dresdenern.

Zu einer aktiven Ermächtigung der Bürgerschaft hat die Bürgerbeteiligungssatzung trotz sechsjährigem Bestehen bisher noch wenig beigetragen. Eine Weiterentwicklung würde daher aus unserer Sicht weniger die strengen Regulierungen bestimmter Beteiligungsformate beinhalten, sondern das Schaffen eines gemeinsamen Verständnisses von Bürgerbeteiligung mittels eines dialogischen Prozesses, der die Entwicklung von Leitlinien für Bürgerbeteiligung zum Ziel hat. Zunächst soll der Schwerpunkt auf den Leitlinien liegen, parallel zur Evaluation der Satzung. Diese Leitlinien sollen in einer Weiterentwicklung der Satzung Eingang finden.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister